Allgemeine Bedingungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung (ABNA)

1. Gegenstand

1.1. Die ABNA regeln den Netzanschluss an das Netz der SÜLL für Anschlussnehmer sowie die Nutzung des Netzanschlusses für Anschlussnutzer.

1.2. Anschlussnutzung ist auch die Nutzung des Anschlusses für die Stromeinspeisung in das Netz der SÜLL.

1.3. Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Einspeiser werden nachfolgend auch Kunde genannt.

1.4. Der Einspeiser betreibt eine Stromerzeugungsanlage am Netz der SÜLL. Er kann gleichzeitig auch Anschlussnehmer sein.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien (EEG) kann sich für EEG-Einspeiser eine abweichende Kostentragung für den Anschluss der Einspeiseanlage ergeben.

2. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

2.1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Netzanschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Der Netzanschluss steht im Eigentum der SÜLL. Die Übergabe der aus dem Netz der SÜLL entnommenen elektrischen Energie erfolgt in der Regel an der Eigentumsgrenze (Übergabestelle).

2.2. Die am Netzanschluss in Anspruch genommene Netzanschlussleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlusskapazität gemäß Netzanschlussvertrag in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Meßperiode sich ergebenen Leistungsfaktor (cos φ sein).

2.3. Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren der an dem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene ¼-h-Leistungsmittelwert nicht 70 % des Wertes der vereinbarten Netzanschlusskapazität, so wird die SÜLL ab dem 6. Jahr die Netzanschlusskapazität für diesen Netzanschluss unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs sowie der absehbaren Leistungsentwicklung des Kunden anpassen. Über eine solche Anpassung wird die SÜLL den Kunden mit einer Frist von 3 Monate zum Quartalsende informieren.

Bei steigendem Leistungsbedarf innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Anpassung nach Absatz 1 kann der Kunde eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität im Rahmen der vor der letzten Anpassung vorgehaltenen Netzanschlusskapazität verlangen, sofern diese Leistung noch frei verfügbar ist und der Kunde die Erforderlichkeit der Erhöhung der Netzanschlusskapazität nachvollziehbar darlegt. Dem Kunden entstehen durch eine solche Erhöhung der Netzanschlusskapazität keine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, der SÜLL den steigenden Leistungsbedarf mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Quartals mitzuteilen.

2.4. Die SÜLL ist nicht verpflichtet, eine Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität zu gestatten, bzw. mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung zu stellen. Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität ist die SÜLL berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb des Netzes der SÜLL gefährdet sein sollte.

2.5. Werden mehrere Zählpunkte über den Netzanschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die

vereinbarte Netzanschlusskapazität auf die Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer der SÜLL umgehend mit.

2.6. Für die Errichtung bzw. für vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderungen des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer bzw. ein von ihm beauftragter Dritter die dadurch entstehenden Kosten. Für die Bereitstellung bzw. die Erhöhung der Netzanschlusskapazität für die Entnahme elektrischer Energie ist ein Baukostenzuschuss in Höhe der anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgeschalteten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz der SÜLL zu zahlen.

3. Technik und Betrieb

3.1. Für den Netzanschluss, den Betrieb sowie die Veränderung der Kundenanlage gelten die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und die jeweils anerkannten Regeln der Technik (DIN Normen, DIN-VDE-, EN-, IEC Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) sowie die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss der SÜLL und die von der SÜLL vorgegebenen technischen Anschlussbedingungen für das Niederspannungsnetz (TAB).

3.2. Bei Anlagen entsprechend Energiewirtschaftsgesetz § 21b sind Zählerplätze für elektronische Zähler (eHZ) vorzusehen.

3.3. Der Anschlussnutzer wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräte so Führen, dass:

a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der SÜLL und die Nutzung des Netzes der SÜLL durch Dritte eintreten können.

b) ein cos zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Anschlussnutzer wird gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten eine seiner tatsächlichen Belastungsverhältnisse angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.

c) der Betrieb von Datenübertragungssystemen nicht beeinträchtigt und gegebenenfalls in Abstimmung mit der SÜLL auf seine Kosten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von Tonfrequenzsperren; Kompensations-, Filter- bzw. Abschirmungsanlagen) durchgeführt werden.

3.4. Der Kunde erstellt, unterhält und erneuert die in seinem Besitz befindlichen Anlagen auf seine Kosten und auf eigene Gefahr. Er ist verpflichtet die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen oder gar Beschädigungen auf die Anlagen der SÜLL ergeben.

Die Veränderung am Netzanschluss wird die SÜLL dem Kunden umgehend mitteilen. Der Kunde trägt die Kosten für die dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen selbst.

3.5. Die SÜLL ist berechtigt die elektrischen Anlagen des Kunden an dem Netzanschlusspunkt auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Durch Vornahme oder Unterlassung einer solchen Prüfung der elektrischen Anlagen des Kunden an dem Netzanschlusspunkt auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin übernimmt die SÜLL keine Haftung für die Mängelfreiheit dieser Anlage.

3.6. Eine Kopplung von Netzen der SÜLL oder Dritter über Anlagen des Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der SÜLL zulässig.

3.7. Der Kunde ist auf verlangen der SÜLL verpflichtet unverzüglich notwendige Informationen über seine Anlagen bereitzustellen, damit das Netz der SÜLL sicher und zuverlässig betrieben, instandgehalten oder ausgebaut werden kann.

3.8. Sollten vom Kunden weitere Dienstleistungen der SÜLL gefordert werden, so werden diese in gesonderten Vereinbarung und Verträgen geregelt. Diese Dienstleitungen umfassen unter anderem den Schaltbetrieb, Parametrierung, Wartung, Bau der Kundenanlagen.

3.9. Änderungen am Netzanschluss dürfen nur durch die SÜLL oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Durch den Kunden verursachte Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

3.10. Die Schaltbefehlsgrenze und Schaltberechtigung sowie die gegenseitig bereit zu stellenden Daten sind schriftlich zu vereinbaren.

4. Netzparallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen

4.1. Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen am Netz erfolgt entsprechend den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der SÜLL (z. B. gemäß § 10 Abs.1 S. 2 EEG), insbesondere auf der Grundlage der „technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ der SÜLL. Einzelheiten bezüglich des Anschlusses der Stromerzeugungsanlage sowie Art, Einbau und Einstellung der Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Einspeiser durch SÜLL festgelegt.

4.2. Der Einspeiser wird die SÜLL über beabsichtigte Änderungen bzw. Außerbetriebsetzungen seiner Anlagen recht-zeitig unterrichten. Soweit erforderlich, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die SÜLL wird den Einspeiser über Änderungen im Netz, die Auswirkungen auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage haben, informieren.

4.3. Der Einspeiser wird im Sinne der geltenden Gesetze zur besseren Integration seiner Anlage in das Netz der SÜLL hinsichtlich der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes beitragen und in Abstimmung mit der SÜLL geeignete Einrichtungen vorsehen, die der SÜLL im Bedarfsfall die Einschränkung der Einspeisung ermöglichen, die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.

4.4. Der Einspeiser hat den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so zu führen, dass an der Übergabestelle ein Leistungsfaktor von 1 unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches zwischen 0,98 kapazitiv und 0,98 induktiv eingehalten wird. Die Abrechnung der darüber hinaus auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß den Preisregelungen der SÜLL.

4.5. Der Einspeiser stellt der SÜLL die für die Netzführung benötigten Daten, Mess- und Zählwerte bei Bedarf online zur Verfügung und betreibt hierfür die erforderlichen Einrichtungen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit wird im Rahmen des Anschlusses festgelegt. Störungen oder Ausfälle der steten Bereitstellung der Daten, Mess- und Zählwerte wird der Einspeiser schnellstmöglich beseitigen. Einzelheiten werden die Partner, soweit erforderlich, schriftlich vereinbaren.

4.6. Für den Fall der Aufnahme oder Erweiterung einer Eigenerzeugung sind rechtzeitig die erforderlichen technischen und vertraglichen Vereinbarungen mit der SÜLL zu treffen.

5. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

5.1. Der Kunde gestattet der SÜLL die Installation der erforderlichen Betriebsmittel. Zur Verlegung des Netzanschlusses und gegebenenfalls weitere Betriebsmittel stellt der Kunde auf seinem Grundstück der SÜLL geeignete Flächen oder Räume im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung. So fern die Installation von Betriebsmitteln der SÜLL auf Flächen oder Räumen Dritter aufgestellt oder angebracht werden müssen, ist vom Kunde ohne Aufforderung der SÜLL eine Zustimmung des betroffenen Dritten beizubringen.

5.2. Der Kunde gestattet der SÜLL im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung des Netzanschlusses zur Weiterführung von Leitungen und dazugehörigen Einrichtungen. Die Mitbenutzung wird dem Kunden bekannt gegeben.

5.3. Der Kunde gewährt der SÜLL und deren Beauftragte jederzeit den Zutritt zu den in Anspruch genommen Flächen und Räumen auf seinem Grundstück, so weit dies für Prüfungen der technischen Einrichtung des Kunden oder der SÜLL sowie zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

5.4. Wird auf Wunsch des Kunden an Stelle der üblichen Zugangsmöglichkeiten (Tandemschließanlage bzw. Kundenschlüssel der SÜLL) eine andere Zugangsmöglichkeit

vorgehalten, haftet die SÜLL nicht für daraus resultierende Risiken und Gefahren.

5.5. Findet ein Eigentumswechsel des Netzanschluss bzw. der für den Netzanschluss in Anspruch genommenen Flächen oder Räume statt, so teilt der Kunde der SÜLL unverzüglich den neuen Eigentümer mit.

6. Anschlussnutzung durch Stromentnahme

6.1. Die Anschlussnutzung ist die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie (Strombezug) durch den Kunden. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand der Anschlussnutzung, sondern wird im Rahmen eines wirksamen Stromlieferungsvertrages oder im Rahmen der Aushilfslieferung gemäß Ziffer 6.3 bzw. in einem gesonderten Netznutzungsvertrag geregelt.

6.2. Der Kunde teilt der SÜLL die gewünschte Inbetriebnahme oder Änderungen seiner elektrischen Anlage(n) entsprechend dem nach den im Netzgebiet der SÜLL gültigen „Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ üblichen Anmeldeverfahren mit, insbesondere wenn sich das Lastverhalten wesentlich ändert oder Netzrückwirkungen zu erwarten sind.

6.3. Sofern kein wirksamer Stromlieferungsvertrag zwischen dem Kunden und einem Stromlieferanten besteht, wird die SÜLL bis zu 3 Monate Energie an den Kunden entsprechend dem Preisblatt der Grundversorgung der SÜLL liefern (Ersatzversorgung) – soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. In diesem Fall wird die SÜLL den Kunden umgehend informieren. Falls in dieser Zeit keine Anmeldung durch einen neuen Stromlieferanten erfolgt, beliefert die SÜLL den Kunden nach Ablauf der 3 Monate auf Basis des Preisblatt der Grundversorgung der SÜLL im Sinne eines Neuvertrages nach § 2 Abs. 2 der GVV.

6.4. Unbefugte Stromentnahme gefährdet die Netzsicherheit und wird von der SÜLL ohne Ankündigung unterbrochen.

7. Anschlussnutzung durch Stromeinspeisung

7.1. Die Einspeisekapazität ist die Scheinleistung in kVA, die dem Einspeiser maximal zur Stromeinspeisung über den Anschluss zur Verfügung steht.

7.2. Die mit dem Kunden vereinbarte Einspeisekapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzanschlusses und Netzes, welche für die Stromeinspeisung an der Anschlussstelle zur Verfügung steht. Sofern es der SÜLL auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des EEG nicht möglich ist, die in der Einspeiseanlage erzeugte elektrische Energie bis zur Höhe der vereinbarten Einspeisekapazität abzunehmen, ist die SÜLL berechtigt, je nach Erforderlichkeit die Einspeisekapazität für diese Einspeiseanlage zeitweise oder auch dauerhaft zu reduzieren. Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Maßnahmen erforderlich sind, damit die SÜLL ihre Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder EU-Richtlinien erfüllen kann. Die SÜLL wird den Einspeiser darüber möglichst rechtzeitig informieren. Daraus kann der Einspeiser keine Schadensersatzansprüche gegen die SÜLL begründen.

7.3. Die Bestellung von Reservenetzkapazität gilt ebenfalls als Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität. Die Umrechnung von kW in kVA erfolgt mit einem zu ermittelndem Leistungsfaktor (cos □□□□

7.4. Der Einspeiser teilt der SÜLL die gewünschte Inbetriebnahme oder Änderungen seiner elektrischen Einspeiseanlage(n) entsprechend dem nach den im Netzgebiet der SÜLL gültigen „Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ üblichen Anmeldeverfahren mit.

7.5. Die Erhöhung der Einspeisekapazität bedarf, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, einer gesonderten Vereinbarung mit der SÜLL. Ausgenommen davon sind kurzfristige Überschreitungen (z. B. bei Windkraftanlagen im Rahmen der Angaben des verifizierten Prüfzertifikats/entsprechende Anlage zum Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag).

Die zur Verfügung stehende Einspeisekapazität wird bei dauerhafter Stilllegung einer oder mehrerer Einzeleinspeiseanlagen oder bei einer Leistungsminderung entsprechend angepasst.

7.6. Werden mehrere Zählpunkte von Einspeisern über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Einspeisekapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer der SÜLL umgehend mit.

7.7. Sofern gesetzlich zulässig, ist Voraussetzung für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz einerseits ein wirksamer Vertrag über die Stromeinspeisung zwischen dem Einspeiser und einem Stromhändler (Einspeisevertrag) und andererseits die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Stromhändler und der SÜLL, welche u. a. die Zuordnung der Stromeinspeisung zu einem Bilanzkreis regelt.

7.8. Die SÜLL ist nicht verpflichtet, die Überschreitung der Einspeisekapazität zu gestatten.

7.9. Unbefugte Stromeinspeisung wird von der SÜLL nicht geduldet und ohne Ankündigung unterbrochen.

8. Messstelle

8.1. Der Messstellenbetreiber betreibt die Messstelle gemäß den Anforderungen der SÜLL, den Gesetzen, Verordnungen und technischen Richtlinien. Hier insbesondere:

- Energiewirtschaftsgesetz
- Eichgesetz
- technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei der SÜLL
- VDN – Richtlinie Meterincode 2006

8.2. Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

8.3. Der Messstellenbetreiber stellt die Stromentnahme des Kunden durch die in seinem Eigentum befindlichen Mess-, Steuer-, Zähl- und gegebenenfalls Kommunikationseinrichtungen fest und ist für diese Einrichtungen verantwortlich.

8.4. Bei einer höheren Stromentnahme (ab einen Leistungsbedarf von etwa 30 kW) bzw. Netzanschlüssen mit einer Anschlussspannung größer 400 V erfolgt die Zählung grundsätzlich mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung. Die für die Abrechnung relevanten Zählwerte werden abweichend von Absatz 9.4. monatlich oder täglich durch die SÜLL mittels Fernauslesung ausgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt.

8.5. Der Kunde haftet der SÜLL für Abhandenkommen oder Beschädigung von Mess-, Steuer-, Zähl- und Kommunikationseinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird dem Messstellenbetreiber und der SÜLL den Verlust, Störungen oder Beschädigungen unverzüglich mitteilen.

8.6. Der Kunde kann zusätzlich hinter den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers eigene Mess-, Steuer-, Zähl- und gegebenenfalls Kommunikationseinrichtungen (Vergleichszählung) auf eigene Kosten einbauen lassen und betreiben.

8.7. Soll eine vorhandene Vergleichszählung des Kunden der Lieferung von Ersatzwerten bei einer Störung der Abrechnungszählung oder deren Fernauslesung dienen, so gestattet der Kunde der SÜLL die Fernauslesung dieser Vergleichszählung oder stellt die Daten in geeigneter Form bereit.

8.8. Ein vom Kunden gewünschter Umbau der Messung und/oder Zählerwechsel kann regelmäßig jeweils zum Ende seines Abrechnungszeitraumes erfolgen, die damit verbundenen Kosten der SÜLL trägt der Kunde.

8.9. Ist infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Kunden ein Um- oder Ausbau der Messung und/oder Zählung erforderlich, ist dies vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.

9. Zählung, Ablesung

9.1. Der Kunde stellt der SÜLL bei Bedarf in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss (analog oder Euro-ISDN) für die jederzeitige Fernauslesung der Zählung unentgeltlich bereit. Der Kunde trägt für die ständige Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses Sorge.

Dieser Telefonanschluss muss, wenn er für die Feststellung der Stromentnahme benötigt wird, vor der Belieferung zur Verfügung stehen. Sollte dieser zu Feststellung der Stromentnahme benötigte Telefonanschluss nicht zur Verfügung stehen, so trägt der Anschlussnutzer die Kosten des Mehraufwandes der SÜLL.

Die SÜLL ist berechtigt, die Messeinrichtung auch vor Ort durch einen Beauftragten auslesen zu lassen.

9.2. Der Zählerstand des Kunden wird einmal jährlich von einem Beauftragten der SÜLL oder auf Anforderung der SÜLL vom Kunden abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung, z. B. auf Grund eines Stromlieferantenwechsels oder einer Preisänderung, erfolgt durch rechnerische Abgrenzung. Auf Wunsch teilt der Kunde der SÜLL den Zählerstand mit. Bei Bedarf oder zu Überprüfungszwecken kann die SÜLL jederzeit eine Zwischenablesung vornehmen.

9.3. Bei einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung und bei allen Einspeisern werden die für die Abrechnung relevanten Zählwerte, abweichend von Punkt 9.2. , monatlich oder täglich durch die SÜLL mittels Fernauslesung ausgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt.

9.4. Die Messdaten von kundeneigenen Messstellen werden, außer wie in Punkt 8.7 benannt, nicht zu Abrechnungszwecken herangezogen.

9.5. Wird die SÜLL mit zusätzlichen Ablesungen beauftragt, so trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten.

9.6. Soweit die Spannungsebene des Netzanschlusses von der Spannungsebene der Messung abweicht, werden die Messwerte über die Verlustfaktoren auf der Spannungsebene des Netzanschlusses umgerechnet.

9.7. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der abweichende Betrag im Rahmen der Netznutzung zu erstatten oder nachzuentrichten.

10. Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

10.1. Soweit die SÜLL durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SÜLL nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie des Lieferanten oder der Abgabe der elektrischen Energie an den Anschlussnutzer des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

10.2. Die SÜLL unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig in geeigneter Weise über planmäßige Unterbrechungen der Versorgung mit elektrischen Energie. Sind die Unterbrechungen der Versorgung mit elektrischer Energie nur von kurzer Dauer (< 3 Minuten), werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischen Energie angewiesen sind und dieses bei der SÜLL unter Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und die SÜLL dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Behebung der Unterbrechung der Versorgung mit elektrischer Energie verzögern würde.

10.3. Die SÜLL ist berechtigt die Anschlussnutzung, sowie alle damit verbunden Dienstleistungen fristlos einzustellen oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist um:

a) eine unmittelbare Gefahr für hohe Sachwerte und die Sicherheit von Personen abzuwenden,

b) die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu gefährden,

c) zu gewährleisten das störende Einflüsse auf Dritte oder die SÜLL verhindert werden,

d) den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Manipulation oder vor dem Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

10.4. Die SÜLL ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, so bald dieser gegenüber der SÜLL glaubhaft versichert, dass die SÜLL von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freigestellt und der Lieferant dazu berechtigt ist.

10.5. Die SÜLL hebt die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer oder Anschlussnutzer die eventuell angefallene Kosten (z. B. bei Eigenverschulden) für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

11. Änderungen, Anpassungen der ABNA

11.1. Diese ABNA wird durch die SÜLL laufen den Erfordernissen eines sicheren Netzbetriebes, allgemein anerkannten Regeln der Technik und Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde oder des Gesetzgebers angepasst.

11.2. Die erforderlichen Änderungen werden auf den Internetseiten der SÜLL www.suell.de veröffentlicht.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Soweit künftig Abgaben, wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die den Bau, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung von elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO_2-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG und KWK-G), ist die SÜLL berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechtssubjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle hoheitlichen Regelungen geschlossenen Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

12.2. Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Bestimmungen Vorrang vor denen dieses ABNA. Im Übrigen bleibt die ABNA unberührt.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABNA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

12.4. Soweit in der ABNA oder in dem mit der ABNA verbundenen Vertrag Regelungen getroffen wurden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder deren Rechtsvorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit In-Kraft-Treten des mit der ABNA verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromliefervertrag betreffend der hier neugeregelten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.